

## System der kleinflächigen Schutzgebiete in der Tschechischen Republik und ihre Pflege

Ludmila Rivořová

Als "kleinflächige Schutzgebiete" bezeichnen wir besonders geschützte Naturgebiete mit einer Fläche bis zu 2.000 ha, welche die höchste Stufe des Schutzes genießen und nur eine minimale wirtschaftliche Nutzung haben, mit Ausnahme der wissenschaftlichen und kulturellen Nutzung. Unter den großflächigen Naturschutzgebieten verstehen wir Nationalparks und geschützte Landgebiete. Das Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1956 definiert sie als geschützte Fundorte, geschützte Studienflächen, geschützte Gärten und Parkanlagen. Als Einzelobjekte, die ebenfalls Schutzgebietscharakter haben, sind im Gesetz noch geschützte Naturgebilde und geschützte Naturdenkmale angeführt.

In meinem Beitrag wird also die Rede über diese Kategorien sein, denn nach unserer Auffassung haben Nationalparks und Naturschutzgebiete einen unterschiedlichen Charakter, vor allem was die Art ihrer Nutzung und den Grad des Schutzes anbelangt.

Wir haben also insgesamt sieben Typen des Naturschutzes auf kleineren Flächen (von Bruchstücken eines Hektars bis zu einigen Tausend Hektar). Es ist eine große Anzahl, die zweifellos begründet und durchdacht ist.

Die geschützten Gärten und Parkanlagen sind Arboreta oder naturwissenschaftlich kostbare Flächen, die aus ursprünglichen Waldgesellschaften entstanden und durch den Menschen gestaltet wurden. Die geschützten Fundorte bezwecken die Sicherstellung von Vorkommen besonderer und gefährdeter Arten von Organismen, eventuell auch von seltenen Mineralien und Versteinerungen. Ausgewiesene geschützte Studienflächen sollen ungestörten speziellen Studien und Forschungen für eine beschränkte Zeit dienen. Geschützte Naturgebilde können alte und bedeutende Bäume sein, aber auch einzelne Felsen, Mineralquellen, erratische Blöcke und ähnliche Einzelobjekte, während die geschützten Naturdenkmäler historische Beweise der Einwirkung des Menschen auf die Natur sind, so z.B. die Ausgänge von Kohlegruben, verlassene Grubenwerke mit Vorkommen von Mineralien u.ä. Die höchste Schutzkategorie stellt die staatliche Naturreservierung dar. Zweck ist die Erhaltung jener Naturteile, die am weitesten von menschlichen Eingriffen verschont geblieben sind.

Die Typisierung der Schutzgebiete wurde nach einem ganzen Komplex von Kriterien festgelegt. An erster Stelle steht der Grad der Störeinflüsse und Schädigungen. Leider hat sich dieses System in der Praxis kaum bewährt. Gründe dafür gibt es genug. Zu den wichtigsten Ursachen gehört die Tatsache, daß mit Ausnahme der geschützten Naturgebilde und Naturdenkmäler der Schutz aller dieser Gebiete vom Ministerium festgelegt wurde (früher vom Kulturministerium, jetzt vom Ministerium für Umweltschutz). Dieses Vorgehen ist unglaublich langwierig und starr. Deshalb wurde auch die Kategorie der geschützten Studienflächen praktisch gar nicht genutzt, denn bevor es zur Realisierung von Schutzmaßnahmen kam, waren die geplanten Untersuchungen bereits beendet oder es wurde von ihnen abgesehen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes wurden nur vier solcher Studienflächen ausgewiesen; abgeschafft wurden sie nicht mehr, denn die durchgeführte Untersuchung enthüllte bisher unbekannte Werte des Gebietes. Zur Überführung in eine andere Kategorie kam es jedoch nicht. Die Kategorie der geschützten Gärten und Parkanlagen erwies sich ebenfalls als ungenügend: die wertvollsten Gärten und Parkanlagen sind meistens Bestandteile von Denkmalobjekten und werden somit durch die Vorschriften der Denkmalpflege geschützt. Die geschützten Fundflächen wurden zwar in größerer Anzahl errichtet (wir haben ihrer 44); wenn es jedoch um das Vorkommen von Organismen in ihrem natürlichen Milieu geht, ist die Art des Schutzes identisch mit dem Schutz von ganzen Ökosystemen und hat den Charakter einer Reservierung. Eine Ausnahme bildet das Vorkommen von Arten im künstlichen Milieu (z.B. die Winterplätze der Fledermäuse in verlassenen Grubenstollen u.ä.). Solche Fälle kommen jedoch in sehr geringer Zahl vor. Eine gute Begründung im Sinne des Gesetzes hat die Kategorie der geschützten Naturgebilde, und zwar aufgrund des Phänomens ihres unbelebten Charakters. In den meisten Fällen benötigen sie nur eine Sicherstellung. Auch der Schutz der Naturdenkmäler ist logisch, obwohl wegen ihrer Spezifik selten (bis jetzt wurden insgesamt vierzehn erklärt).

Im Zusammenhang mit der Industrieentwicklung, der Kollektivierung der Landwirtschaft, der Intensivierung der Forstwirtschaft und der Förderung von Mineralrohstoffen zeigte sich immer dringli-

cher die Notwendigkeit einer systematischen Auswahl der besterhaltenen Naturteile als charakteristische Ökosysteme in allen geographisch markanten Komplexen unseres Staatsgebietes mit der höchsten Schutzkategorie. Deshalb wurden in den 80er Jahren die theoretischen Unterlagen für die Gestaltung des Netzes kleinflächiger Schutzgebiete ausgearbeitet und zwar so, daß eine geschlossene Gruppe aller Typen der natürlichen und halbnatürlichen Ökosysteme und der bedeutenden anorganischen Erscheinungen in einer vollkommen erhaltenen Form repräsentiert ist. Dabei wurden die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Grundforschung, der Forstuntersuchungen und auch die Terrainkenntnisse der professionellen sowie freiwilligen Mitarbeiter des Naturschutzes genutzt.

Dieses Vorhaben blieb wegen des langwierigen Ablaufs bei der Erklärung zum Schutzgebiet nicht nur unbeeendet, sondern gegen Ende der 80er Jahre begann auch die Auflösung des Institutes der Naturschutzgebiete. Zu der Zeit wurde die Befugnis zur Erklärung von geschützten Naturdenkmälern und geschützten Naturgebilden von den Bezirksnationalausschüssen auf die Kreisnationalausschüsse übertragen. Dabei muß vorausgeschickt werden, daß die Situation in der Natur und Landschaft sich ständig verschlechterte. Die Erhöhung des Lebensstandards der Bevölkerung brachte eine enorme Ausbreitung von Wochenendhäusern mit sich. Weil bei uns die Errichtung eines Bungalows nicht viel teurer kommt als ein neues Personenauto und schon in der Vorkriegszeit große Ansiedlungen von Wochenendhäusern existierten, haben wir heute in unserer Natur ausgedehnte Flächen mit derartigen Siedlungen, vor allem auf nicht fruchtbaren Böden und an Waldrändern, d.h. an Stellen, die ursprünglich wenig berührt und sowohl botanisch als auch zoologisch interessant waren. Auf ähnliche Weise stören die Kleingärtnerkolonien, die auf den Restflächen in der Umgebung der Städte untergebracht wurden. Die schlimmste Belastung bringen die sogenannten Ersatz-Kultivationen durch Beschlagnahme des Bodens für andere als landwirtschaftliche Zwecke. Wer solche Flächen umwidmet, muß als Ersatz einen unfruchtbaren Boden in gleichem Ausmaß rekultivieren. Es wurden auch kleine Flecken rekultiviert, geneigte Terrains und kleine Sumpfpflätze, auf denen es sich für die großflächig wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe nicht auszahlte, etwas anzubauen. Oft betrafen die Rekultivationen sogar geschützte Landschaftsbereiche. Aus der Landschaft begannen so alle bisher ungenutzten Flächen zu schwinden. Obwohl der Naturschutz gegen solche Devastationen alle Mittel ausnutzte, konnte mit Ausnahme der Erklärung von Schutzgebieten mit einem strengen Naturschutzregime nichts erreicht werden. Die Kreisausschüsse begannen damals auch, solche Flächen als geschützte Naturgebilde zu erklären und beschränkten sich nicht auf unbelebte Erscheinungen. Oft

wurden auch sehr fruchtbare Gebiete, die den Charakter einer Reservation hatten, als schutzwürdige Naturgebilde erklärt, denn eine solche Erklärung durch den Kreisnationalausschuß konnte in einer Rekordzeit bis zu 6 Monaten vom Tag der Eingabe des Naturschutzantrages durchgeführt werden. Dagegen dauerte die Erklärung einer staatlichen Naturschutzreservation mehrere Jahre. Dadurch stieg die Zahl der geschützten Gebiete um 100 %.

Diese Lawine von neuen Schutzgebieten, die oft von keiner guten Qualität waren und unter dem Druck der gegebenen Umstände ausgewiesen wurden, zeugt zweifellos davon, daß die Erklärung von Schutzgebieten durch zentrale Organe keine gute Lösung ist. Gewiß wird es notwendig sein, die Befugnisse in Sachen des Naturschutzes zumindest teilweise auch auf nachgeordnete Organe zu delegieren. Mit Hilfe von Fachkräften sollen diese selbst entscheiden, ob die ökonomische Ausnutzung oder der ökologische Wert höher einzustufen sind.

Gegenwärtig bekommt das neue Naturschutzgesetz, dessen Entwurf schon seit ein paar Jahren vorbereitet wird, seinen endgültigen Wortlaut. Es werden dabei neue Kategorien für den regionalen Schutz kleinerer Flächen gebildet. Zum Unterschied vom alten Gesetz werden darin nicht mehr die Rahmenbedingungen des Schutzes für die einzelnen Kategorien verankert sein.

Aufgrund der oben angeführten Erfahrungen schlagen wir vor, neben den Nationalparks und den geschützten Landschaftsgebieten nur drei weitere Typen der Schutzgebiete in diesem Gesetz zu verankern und zwar nicht nach dem Charakter der Objekte, sondern nach deren Bedeutung.

Der erste Typ - Nationale Naturreservationen - sollte Gebiete und Objekte von gesamtstaatlicher bis internationaler Bedeutung umfassen (Ökosysteme oder ihre Ensembles mit der Fähigkeit der Selbstregulation, unbelebte Naturgebilde von außerordentlicher Bedeutung als Beleg und Gebiete von historisch-naturwissenschaftlicher Bedeutung). Eine wirtschaftliche Nutzung solcher Flächen ist ausgeschlossen. Voraussetzung ist, daß alle diese Gebiete einer naturschutzkonformen Nutzung unterliegen sollen.

Die Naturreservaton als Kategorie von regionaler Bedeutung würde ebenfalls Ökosysteme oder ihre Ensembles umfassen, d.h. Ökosysteme mit einem gewissen Grad der Schädigung, auf Flächen in der Größenordnung von mehreren Dutzend ha, weiterhin halbnatürliche Ökosysteme, die vom Standpunkt des Schutzes des Genofonds wichtig sind, das Aufkommen der seltensten und bedrohtesten Taxone in Halbkultur-Formationen, unbelebte Erscheinungen und Fundorte von Versteinerungen. Die Erklärung der nationalen Naturschutzgebiete sollen vom Ministerium durchgeführt, vom Schutzziel abweichende Ausnahmegenehmigung

gen vom Tschechischen Institut für Naturschutz, ev. von seinen regionalen Arbeitsstellen, erteilt werden.

Die Naturdenkmäler würden eine Kategorie von lokaler Bedeutung repräsentieren. Sie müßten alle lokal bedeutenden Phänomene - ökologisch wertvolle Flächen mit landschaftlich gestaltender Bedeutung, und landschaftlich gestaltende Elemente mit geomorphologischem Charakter u.ä. umfassen. Die Erklärung der Naturdenkmäler würde das Amt der Gemeindevertretung vornehmen.

Für den Zweck des neuen Gesetzes realisierte das Tschechische Naturschutzinstitut in Zusammenarbeit mit den Bezirksarbeitsstellen des Naturschutzes eine Erfassung der bestehenden kleinflächigen Schutzgebiete, von denen wir derzeit 1.187 haben. Als nationale Naturschutzreservationen wurden bedeutende Gebirgsökosysteme ausgewählt (Alpinlagen im Riesengebirge und in der mährisch-schlesischen Senke), die besterhaltenen Hochgebirgswälder aller Gebirge, Komplexe der Auenwälder, die recht große Anzahl der Gebirgs-torfmoore als die praktisch einzigen natürlichen Ökosysteme in Mitteleuropa, aber auch Felsstandorte, die weltbekannten paleontologischen Lokalitäten und internationale Standards der geologischen Profile. Die nationalen Naturschutzgebiete sollten demnach eine tatsächlich repräsentative Gruppe von allen Naturphänomenen unserer Republik umfassen. Dem muß auch die Aufsicht und Pflege und die Absicherung durch die zentrale Arbeitsstätte des Naturschutzes entsprechen.

Die Angelegenheit der Aufsicht und Pflege ist bei uns administrativ noch nicht geklärt. Ursprünglich hatte man vorausgesetzt, daß sich bis zu einem bestimmten Grad der Nutzer des Grundstückes, auf dem das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, darum kümmern wird. In diesem Sinn wird dem Nutzer vom Gesetz auferlegt, sich den Forderungen des Naturschutzes unterzuordnen und keinesfalls aktive Pflegemaßnahmen selbst durchzuführen. Und da die Bodenbesitzer bei uns bisher ausschließlich en gros produzierende Organisationen waren, konnte man sie allenfalls dazu bewegen, auf diesen Flächen auf eine Bewirtschaftung ganz zu verzichten, keinesfalls jedoch auf eine bestimmte rücksichtsvolle Art zu wirtschaften. Das Ergebnis war - vor allem in den halbnatürlichen Formationen - in beiden Fällen unakzeptabel. In den letzten Jahren wurden mit der Pflege der Naturschutzgebiete die Kreisnationalausschüsse beauftragt, die jedoch nur äußerst selten die notwendigen finanziellen Mittel dazu besitzen. Für das Gebiet werden sog. Naturschutzpläne erarbeitet (meistens für 10 Jahre), die jedoch nur für die Organe des Naturschutzes und nicht für die Nutzer des Gebietes verbindlich sind. Nur beim Waldbodenfond, für den zehnjährige Wirtschaftspläne ausgearbeitet sind, werden die Naturschutzpläne als Unterlagen

angenommen. Allgemein kann gesagt werden, daß die eigentliche Pflege, das sind die biotechnischen Maßnahmen und Sanierungseingriffe, nur minimal durchgeführt werden. In vielen Fällen toleriert man die nicht regulierte wirtschaftliche Nutzung, um die Sukzession zu verhindern, vor allem bei den Halbkulturökosystemen. Das führt jedoch zur Verarmung der Artendiversität und zu anderen negativen Erscheinungen.

In den letzten Jahren zeigen sich vehement die Folgen einer unvernünftigen Nutzung von Natur und Landschaft, was auch negative Auswirkung für die Naturschutzgebiete mit sich bringt. Ausgedehnte Fichten-Monokulturen aller Alterskategorien werden von Immissionen geschädigt und anschließend von Schädlingen befallen. Die Gegenmaßnahmen wie Spritzungen aus Flugzeugen und Düngemaßnahmen verursachen große Verluste an Fauna und Flora in der breiten Umgebung. Die Holzförderung in Laubwäldern, wo Reisig und kleine Äste im Wald gelassen werden, bedingt eine großflächige Verbreitung von Pilzschädlingen, die auch die Wälder der Naturschutzgebiete befallen. Die in der Landwirtschaft betriebene Vereinigung von großen Feldern und Hufen, die Abschwemmung des Bodens und eine Verschmutzung der Wasservorkommen sind Folgen. Da der abgeschwemmte Boden infolge des starken Düngens eine Menge von Nährstoffen enthält, kommt es gleichzeitig zur Eutrophierung von Gewässern. Die Regierung veranlaßte deshalb, daß alle Teiche entlandet werden, um die Wasserfläche zu vergrößern, wodurch große Schilfrohrflächen verschwinden und der Raum für Wasservögel und Pflanzen verringert wird. Das sind nur die markantesten Probleme, die durch die ehemalige sozialistische Großproduktion und die unregulierte Ausnutzung der Natur bedingt sind und mit denen wir uns jetzt auseinandersetzen müssen.

Andererseits haben wir nun nicht geringe Befürchtungen vor dem beginnenden Trend der Privatisierung und Marktwirtschaft, mit deren Auswirkung auf die Natur wir noch keine Erfahrungen haben und wo wir zur Eliminierung ungünstiger Einflüsse noch keine legislativen Instrumente besitzen.

Um so wertvoller für uns wird die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit Kollegen anderer Länder sein, vor allem aus solchen, wo ähnliche Naturverhältnisse herrschen. Wir möchten gerne dieses Seminar als einen Beginn dieser Zusammenarbeit betrachten und hoffen, daß wir dabei für Sie positive Erfahrungen beisteuern können.

**Anschrift der Verfasserin:**

Dr. Ludmila Rivořová  
Staatl. Institut für Naturschutz  
CS-12029 Prag

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [6\\_1991](#)

Autor(en)/Author(s): Rivilová Ludmila

Artikel/Article: [System der kleinflächigen Schutzgebiete in der Tschechischen Republik und ihre Pflege 23-25](#)